

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.2007
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2016

Der geschäftsführende Vorstand

Gert Seeger

Heike Reiff

Karl Wagner

Satzung des Bürgertreffs Pfullingen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bürgertreff Pfullingen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Pfullingen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Darüber hinaus fördert der Verein die Begegnung zwischen den Generationen und zwischen Menschen verschiedener Herkunft.

Zu diesem Zweck initiiert, betreibt und unterstützt der Verein Projekte

- zum Abbau von Barrieren durch Alter, Behinderung, Herkunft, Sprache oder andere Lebensumstände, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren,
- zum Bewältigen von Defiziten körperlicher, geistiger, seelischer und sozialer Art sowie
- zur Förderung des kulturellen und geselligen Lebens.

Beispiele sind:

- a. Beratung bei Alltagsproblemen und Vermittlung von Kontakten und Hilfen
 - b. Organisation von Patenschaften, z. B. für Kinder, Jugendliche und Flüchtlinge
 - c. Organisation von Fahrdiensten
 - d. Vermittlung von Sachspenden
 - e. Einrichtung von Möglichkeiten zur Selbsthilfe, z. B. Werkstätten
 - f. Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen
 - g. Einrichtung von Arbeitskreisen
- (2) Der Verein arbeitet im Wesentlichen ehrenamtlich. Er kann zur Bewältigung seiner Aufgaben auch bezahlte Kräfte beschäftigen. Nach Bedarf geht er Kooperationen ein und schließt sich Verbänden an.
 - (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Angebote werden nicht als Dienstleistung erbracht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen. Auslagen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Januar fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - und 2 Stellvertretern/StellvertreterinnenSie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende, die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorstandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind jeweils allein vertretungsbe-rechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (2) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung im Pfullinger Amtsblatt oder durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - f. Satzungsänderung
 - g. Geschäftsordnung des Vereins
 - h. Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.